

Review article

**Die rechtsmedizinische Identifizierung
– Bedeutung und Beweiswert –**

O. Grüner

Abteilung Rechtsmedizin im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität,
Arnold-Heller-Strasse 12, D-2300 Kiel, Bundesrepublik Deutschland

„In unserer Auffassung der physischen Wirklichkeit hängt die Identität bald am Stoff, bald an der Form.“

Wilh. Windelband

**Forensic identification
– Meaning and significance –**

Summary. Strictly speaking, identity in forensic identification can – if need be – be established by the evidence of living persons. Otherwise, the entire identity can only be determined by assessing the individual parts of the corpse, whereby the different characteristics of the objects of examination have a different probative force, according to the frequency of their occurrence. In skull identification, by taking soft tissue thickness into consideration, with the help of modern photographic or electronical super projection processes, so many (theoretical) points of comparison come to the fore, that, in most cases, identity is evident due to the numerous agreeable reference points, which are apparent in suitable, comparable material (photographs).

Key words: Identity – Identification – Serological proof of identity – Examination of evidence – Skeleton examinations – Skull identification

Zusammenfassung. Bei der rechtsmedizinischen Identifizierung kann die Identität im strengen Sinn allenfalls bei lebenden Personen festgestellt werden; sonst läßt sich nur von Teilen auf das Ganze (vom Untersuchungsobjekt auf die Person) schließen, wobei die verschiedenen Merkmale des Untersuchungsobjektes entsprechend der Häufigkeit ihres Vorkommens eine unterschiedliche Beweiskraft haben. Bei der Schädelidentifizierung mit Hilfe moderner photographischer oder elektronischer Superprojektionsverfahren ergeben sich unter Berücksichtigung der Weichteildicken so viele (fiktive) Vergleichspunkte, daß bei geeignetem Vergleichsmaterial (Photographien) Identität wegen der Vielzahl übereinstimmender Bezugspunkte in den meisten Fällen evident ist.

Schlüsselwörter: Identität – Identifizierung – serologischer Identitätsnachweis – Spurenuntersuchung – Skelettuntersuchung – Schädelidentifizierung

Einführung

Identitätsuntersuchungen spielen auf zahlreichen rechtsmedizinischen Gebieten eine wichtige Rolle. Sie sind nicht nur erforderlich, wenn die Herkunft unbekannter Leichen oder Leichenteile geklärt werden soll, sondern auch bei Paternitätsprozessen zur Feststellung des mutmaßlichen Erzeugers eines Kindes, bei der Untersuchung von Blut-, Speichel- oder Spermaspuren, bei der Auswertung von Fingerabdrücken oder asservierten Haaren, bei fraglicher Vertauschung von Neugeborenen, bei der Personenfeststellung – besonders zur Familienzusammenführung nach den Ereignissen des letzten Krieges und dem Nachkriegsgeschehen –, bei Findelkindern und bei der Identifikation von Verbrechern.

Ein namhafter Rechtsmediziner, L. J. C. Mende, hat bereits 1829 darauf hingewiesen, daß es bisweilen erforderlich ist, durch geeignete Untersuchungen die „Einerleiheit (Identität) eines deshalb in Zweifel stehenden Menschen“ zu klären, weil in „bürgerlichen sowohl, als auch in peinlichen Rechtsfällen“ gelegentlich die Frage entstehe, „ob ein Mensch derjenige sey, für den er entweder gehalten oder von Anderen ausgegeben wird, oder der er selber zu seyn behauptet“. „Der Inbegriff aller hierzu dienenden Anzeigen, und die Vorschriften zu ihrer Benutzung“ bildeten die Lehre „von der Ausmittlung der Einerleiheit eines Menschen, in der gerichtlichen Medizin“, und es ist bemerkenswert, daß schon damals neben Alter, Geschlecht und Größe auf „alles Ungewöhnliche in der Statur, also auch in Haltung und Gang, auf der Oberfläche des Körpers, oder an irgendeinem einzelnen Theile“ als Identifizierungshilfe hingewiesen wurde. Daneben sollte auf „Verkrüppelung an den Gliedmaßen, Klumpfüße, Hinken, zurückgebliebene Spuren ehemaliger Knochenbrüche, Auswüchse, Narben, die Wunden oder Krankheiten hinterließen, ... oder die nach kleinen Verletzungen, nach ihren möglichen Verschiedenheiten, selbst nach Aderlässen und Schröpfen, Verbrennungen usw. zurückblieben, Muttermäler, Leberflecke, Brüche usw.“ als wichtige Merkmale geachtet werden. Damit finden sich bereits bei Mende Hinweise auf Besonderheiten, die auch heute noch als Identitätshinweise, wenn nicht Identitätsbeweise bei bestimmten Identifizierungsverfahren Bedeutung haben (Grüner und Helmer 1975).

Grundsätzlich lassen sich bei der rechtsmedizinischen Identifikation von Personen, Leichen oder Leichenteilen drei Kategorien von „Identitätsmerkmalen“ unterscheiden. Die erste betrifft solche Merkmale, die – streng genommen – nur eine *Klassifizierung* zulassen. Hierzu gehören Merkmale wie „Artzugehörigkeit“, „Geschlecht“, „Körpergröße“, „Alter“ und „Rasse“. Die zweite Art von Merkmalen erlaubt bereits eine gewisse Eingruppierung eines Unbekannten, einer Leiche oder von Leichenteilen; sie stellen deshalb wichtige *Identitätshinweise* dar. Hierzu gehören angeborene oder erworbene Merkmale und Besonderheiten des Körpers, also Krankheitszustände oder Krankheitsfolgen, Narben, Mißbildungen, aber auch konstitutionelle Besonderheiten sowie schließlich auch Tätowierungen und Berufsmerkmale. Da derartige Kennzeichen meistens vielen Menschen oder zumindest doch mehreren gemeinsam sind, können sie für sich allein genommen im allgemeinen nicht zu einem Identitätsbeweis führen. Das kann jedoch bei einer Kombination der Merkmalsarten oder auch

dann möglich sein, wenn weitere äußerliche Gegebenheiten, Daten aus der Vorgeschichte usw. hinzugezogen werden können. Die dritte Kategorie erfaßt solche Merkmale, die für sich allein genommen bereits eine Feststellung der Individualität, den *Identitätsbeweis*, ermöglichen sollen. Hierzu lassen sich die Daktyloskopie, die spezielle Röntgenidentifizierung (vgl. Neiss) und u. U. auch die Identifizierung anhand des Gebisses zählen. Die Veränderungen an den Zähnen sind zwar der zweiten Kategorie von Identitätsmerkmalen zuzuordnen, sie können jedoch bei einem Individuum außerordentlich vielfältig und charakteristisch sein, so daß die Feststellung der Individualität allein anhand eines Gebisses möglich erscheint. Auch bei der Blutgruppenbestimmung sind Fälle denkbar, bei denen eine ungewöhnliche Kombination extrem seltener Einzelmerkmale einen Identitätsbeweis nahelegt. Besondere Bedeutung aber kommt in diesem Zusammenhang den bei der Identifizierung eines Schädels angewandten fotografischen Verfahren zu – ebenso den in den letzten Jahren verfeinerten Identifizierungsverfahren mit Hilfe der Videotechnik.

Während der „diagnostische Wert“ von *Klassifizierungsmerkmalen* und *Identitätshinweisen* kaum einer Begründung bedarf, werden im Hinblick auf die *Identitätsbeweise* immer wieder Zweifel laut, ob es überhaupt Merkmale geben kann, die – für sich allein betrachtet oder auch im Zusammenhang mit anderen Befunden – die Identität mit Sicherheit festzustellen erlauben.

Bevor auf die Frage näher eingegangen werden kann, ob ein *Identitätsbeweis* mit Hilfe rechtsmedizinischer Verfahren prinzipiell möglich ist, erscheint es erforderlich zu prüfen, was im Hinblick auf diese Untersuchungen unter „Identität“ verstanden werden soll und weiterhin, ob – und ggf. welche – Möglichkeiten einer Identitätssicherung gegeben sind.

Das Problem der Identität beschäftigt die Philosophen seit ältesten Zeiten, berührt aber ebenso die Mathematik, Psychologie, Pädagogik, Anthropologie und andere Bereiche (vgl. hierzu Gödel). Die Identitätsphilosophie, der zufolge die Welt aus einer Substanz besteht, an der Materie und Geist nur verschiedene Erscheinungsweisen sind, bei der „mit dem Subjekt . . . notwendig das Objekt gesetzt“ wäre – „und umgekehrt“ – (vgl. Hartmann, N., u. a.), kann hier außer Betracht gelassen werden; eher schon ist das Identitätsprinzip oder der bekannte Satz von der Identität ($A = A$) zu berücksichtigen.

Geht man davon aus, daß die Formel $A = A$ die Gleichheit von A und A nennt, so verdeckt diese Formel allerdings gerade das, was im Satz von der Identität gesagt werden soll: „A ist A, d. h. jedes A ist selber dasselbe“ (Heidegger). Hierauf hatte bereits Cornelius hingewiesen, der von dem „tautologischen“ Satz „a ist a“ sprach, der seiner Meinung nach jedoch nicht Ausdruck des Identitätsprinzips sei, sondern dies zu seiner Geltung voraussetze (Cornelius 1916). A ist identisch mit sich selbst nur dann, wenn es in den verschiedensten Sachlagen und Umständen immer dasselbe bleibt, so daß es als dasselbe *identifiziert* werden kann (vgl. Cornelius 1897, 1916). Ein Ding kann nur mit sich selbst identisch sein. Zwischen mehreren Dingen kann Ähnlichkeit oder auch *Gleichheit* (Übereinstimmung in allen wesentlichen Merkmalen) bestehen, aber niemals Identität. Nun bleibt aber selbst ein reales Ding nicht immer mit sich selbst „identisch“, es ändert sich, wird „identoid“. Dies gilt natürlich insbesondere, wenn „das Ding“ ein organisches Gebilde, z. B. ein Mensch, ist.

„Die individuelle Dauerhaftigkeit organischer Körper ist in physikalischer Hinsicht nur eine scheinbare, sie wird nur erreicht durch einen fortgesetzten Wechsel, einen ständigen Auf- und Abbau der in ihnen sich findenden chemischen Stoffe und einen fortgesetzten Wandel verschiedener energetischer Zustände“ (Hartmann, M.). – Auf den Wandel der *seelischen* Eigenschaften und die damit zusammenhängenden Persönlichkeitsveränderungen sowie auf die sich hieraus ergebenden Probleme bei der „Identitätsfindung“ ist von zahlreichen Autoren hingewiesen worden (vgl. de Levita; Erikson; Flechtner u. a.); sie können hier unberücksichtigt bleiben.

Im Zusammenhang mit den Betrachtungen zur *rechtsmedizinischen* Identitätsfeststellung interessieren im wesentlichen diejenigen Voraussetzungen, die sich im organischen oder im anorganischen Bereich niederschlagen und erfassen lassen.

Auf die Bedeutung des Identitätsproblems in den Einzelwissenschaften – der Philologie, der Geschichtswissenschaft, der Jurisprudenz, der Physik, der Chemie und der „*Kriminal-Medizin*“ – hat Gödel hingewiesen. Er schreibt, es scheine so, „als ob jede Einzelwissenschaft das Identitäts-Problem auf eigene Weise habe“, die Frage aber: „Was heißt es, etwas ist dasselbe, ist identisch, wird identifiziert“ werde nicht explizit gestellt (Gödel). Dem ist zuzustimmen, man wird aber auch in den Einzelwissenschaften – so in der Rechtsmedizin – ohne Berücksichtigung der begrifflichen Fragen und der philosophischen, speziell der logik-wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu keiner tieferen Erfassung der eigenen Bemühungen vor dem Hintergrund der Identitäts-Problematik kommen können. Insbesondere gilt es, die Bedeutung der Abstraktion im Auge zu behalten und zu berücksichtigen, daß Identität „als Identität nicht denkbar, von eben nur abstrakter Seinsweise ist, daß sie als regulatives Prinzip, als Arbeitshypothese, ja als „Idee“ allein Geltung besitzt“, Identität andererseits aber „angenommen werden muß, damit es zum Begriff und damit zur Wissenschaft komme“ (Gödel, S. 419).

Bei der Vielfalt der oben erwähnten Identitätsuntersuchungen auf dem Gebiete der Rechtsmedizin kann man grob unterscheiden zwischen der Identifizierung bestimmter Spuren (etwa einer mutmaßlichen Blut-, Speichel-, Spermaspur), Teilen von Menschen bzw. Leichen (etwa von inneren Organen, Skeletteilen usw.) und der Identitätsfeststellung lebender oder toter Personen. Dabei wird die mit der Untersuchungspraxis zusammenhängende Abstraktionsweise deutlich: Eine unbekannte mutmaßlich Blut darstellende Spur kann identifiziert werden *als Blut* (wozu einschlägige rechtsmedizinisch-serologische Untersuchungsverfahren dienen),

sie kann identifiziert werden als *Menschenblut* oder *Tierblut* (mit Hilfe älterer und neuerer serologischer Methoden etwa der Uhlenhuthschen-Probe, der Hämoglobin-Darstellung usw.),

sie kann identifiziert werden als Blut *irgendeiner Person mit einem bestimmten Blutgruppenmuster* (soweit im Spurenmaterial nach Beschaffenheit und Menge bestimmbar),

sie kann u. U. identifiziert werden als das Blut einer *bestimmten Person* (etwa des Opfers z. B. bei Spuren am Täter oder des Täters z. B. bei Spuren am Opfer – aber auch bei fraglicher Vertauschung von Blutproben).

Ähnliche Betrachtungen gelten für andere Spuren mit dem Unterschied, daß hier der Rückschluß auf eine bestimmte Person meist nicht möglich ist und die betreffende Spur z. B. nur als *Spermaspur* eines Mannes mit *gewissen Blutgruppenmerkmalen* identifiziert werden kann. Bei *Haaren* oder fraglichen Haarfragmenten läßt sich die Spur morphologisch leicht als *Haar* (fragment), weiterhin als *Menschenhaar*, und evtl. auch noch serologisch als Haar *irgendeiner Person* (evtl. einer Frau) mit einer bestimmten ABO- und MN-Blutgruppenformel identifizieren, aber weitere Hinweise sind im allgemeinen nicht zu gewinnen. Insbesondere läßt sich die Person, von der die untersuchte Probe stammt, mit Hilfe dieser Probe allein praktisch *niemals identifizieren*.

Besser sind die Identifizierungsmöglichkeiten im allgemeinen dann, wenn die in Betracht kommende Person noch lebt oder als im wesentlichen nicht veränderte Leiche untersucht werden kann. Auf die bei der Identifizierung einer unbekannt (lebenden) Person zu beachtenden morphologischen Besonderheiten wurde (s. o.) bereits von den Gerichtsmedizinern des vergangenen Jahrhunderts hingewiesen. Inzwischen lassen sich zur Identitätsfeststellung aber noch andere Möglichkeiten heranziehen: So erlaubt z. B. die *Blutgruppenbestimmung* eine weitgehende „Charakterisierung“ der betreffenden Person und ermöglicht u. U. (unter Berücksichtigung der Blutgruppenmerkmale bei Mutter und Kind) den Nachweis der Vaterschaft eines Mannes bzw. dessen Ausschluß als Erzeuger des unehelichen Kindes, also ggf. dessen Identifizierung. Auch bei Findelkindern, Vertauschung von Neugeborenen, Problemen der Familienzusammenführung u. a. spielt die Blutgruppenbestimmung eine dominierende Rolle.

Hinzu kommen *Röntgenbefunde*, die insbesondere auch bei Leichen und Leichenteilen oft überraschende Aufschlüsse bringen können.

Je weiter die Zersetzung einer Leiche fortgeschritten ist und je weniger Leichenmaterial zur Begutachtung zur Verfügung steht, umso problematischer wird die Identifizierung. Hier ist das Augenmerk besonders auf jene Merkmale zu richten, die weitgehend formkonstant sind (und noch lange Zeit nach dem Tode ihre Form erhalten) und/oder auf Merkmale, die während des ganzen Lebens (und auch lange Zeit nach dem Tode) keine wesentlichen biologischen Veränderungen aufweisen. Dies ist deswegen wichtig, weil „Vergleichsdaten“ (Fotos, Röntgenaufnahmen, Laborbefunde usw.) zu Vergleichen herangezogen werden müssen, will man eine Person, eine Leiche, Leichenteile – besonders Skeletteile – identifizieren.

Dabei stößt man allerdings erneut auf die – auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Identitäts-Problematik immer wieder erwähnte – Schwierigkeit einer Identitätsfeststellung selbst bei lebenden Wesen. Es muß hier an die Bemerkung Max Hartmanns (s. o.) über die Problematik individueller Dauerhaftigkeit (Identität) bei dem ständigen Wechsel der den Organismus konstituierenden Stoffe und den fortgesetzten Wandel verschiedener energetischer Zustände erinnert zu werden (vgl. auch Windelband). Einschränkend ist allerdings folgendes festzustellen: „Die Identität eines individuellen Lebewesens wird von dem fortgesetzten Wechsel seiner Bestandteile nicht berührt“ (Flechtner); dies gilt besonders, wenn man mit Cornelius davon ausgeht, daß Identität dort besteht, „wo *derselbe* Gegenstand zu *verschiedenen* Zeiten gegeben ist“ (Corne-

lius 1916). „Um ein Ding überhaupt als *dieses* Ding festhalten und von anderen Dingen unterscheiden zu können, ist Abstraktion unumgänglich“ (Gödel).

Diese Überlegungen stellen auch die Grundlage rechtsmedizinischer Identitätsuntersuchungen dar: Es wird Bezug genommen auf eine lebende oder tote Person, deren „Identität“ durch Abstraktion zu gewinnen ist, wobei in der Praxis die Problematik der „Identität in der Zeit“ dadurch umgangen wird, daß möglichst viele Vergleichsobjekte (Fotografien, Röntgenaufnahmen, Zahnbefunde usw.) aus verschiedenen Jahren herangezogen werden, auch wenn nach Möglichkeit Befunde, die kürzere Zeit vor dem Tode erhoben worden sind, als die wichtigsten Vergleichs„objekte“ berücksichtigt werden müssen.

Handelt es sich um Leichen oder Leichenteile, so verringern sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand der Identifizierung vom Tode der in Betracht gezogenen Person natürlich die Erfolgsaussichten. Trotzdem sind in den meisten Fällen auch dann noch wichtige Erkenntnisquellen vorhanden. Diese beruhen im wesentlichen auf dauerhaften Strukturen des Organismus und anderen den Tod überdauernden Merkmalen. Dabei sind in erster Linie Skelettstrukturen, v. a. die Formbesonderheiten des Schädels mitsamt den Zahnstrukturen, und weiterhin serologische Befunde zu nennen, und es kommt darauf an, von diesen Merkmalen aus eine „Brücke“ zu den zu Lebzeiten den betreffenden Menschen charakterisierenden Formen oder serologischen Befunden zu finden, wenn „Identität“ nachgewiesen werden soll.

Hier stellt sich aber besonders dringlich die Frage nach dem Beweiswert der Untersuchungsergebnisse, wobei zu bedenken ist, daß stets nur von *Teilen* des Körpers bzw. der Person und deren charakteristischen Befunden (Blutgruppenformel, Zahnstatus, röntgenologische Strukturen, Schädelform usw.) auf den *gesamten Menschen*, die lebende Person, geschlossen werden soll. Im Grunde kann dabei nur die *Identität eines Teils* des Körpers mit eben jenem (demselben) Teil der lebenden Person nachgewiesen werden, und es kommt darauf an festzustellen, welche Repräsentanz dieses Körperteils – als pars pro toto – für den gesamten Körper (die betreffende Person) besteht. Hierzu wurde eingangs schon einiges gesagt, und es sei speziell noch einmal auf die Bedeutung der Blutgruppenformel hingewiesen. Mit ihrer Hilfe kann eine Person aus folgenden Gründen verhältnismäßig gut „charakterisiert“ werden:

Die Häufigkeit der mit Hilfe serologischer Untersuchung nachweisbaren Blutgruppenmerkmale in der Gesamtbevölkerung ist bekannt; man kann darauf zurückgreifen und aus den einzelnen Zahlen berechnen, wie oft unter der Durchschnittsbevölkerung die in der Blutprobe festgestellte Merkmalskombination vorkommt.

Dies ermöglicht verhältnismäßig komplikationslos die *Identifizierung* einer *Blutprobe* als *Blutprobe einer bestimmten Person*, wenn z. B. der Einwand einer Vertauschung der Probe besteht und eine Vergleichsprobe gewonnen werden kann. Ergibt die Vergleichsuntersuchung das gleiche Blutgruppenmuster (Übereinstimmung aller Einzelmerkmale), so spricht nichts gegen Identität, d. h. es spricht nichts gegen die Annahme, daß das untersuchte Blut in der ersten Probe mit dem Blut der betreffenden Person identisch ist, also von dieser herrührt. Zu bedenken ist dabei aber folgendes: Die erwähnte biostatistische Berechnung, d. h. die Berechnung der Häufigkeit des Vorkommens einer be-

stimmten Blutgruppenmerkmals-Kombination kann stets nur zu einer beschränkten Aussage führen. Selbst wenn sehr viele Merkmale bestimmt werden können und bei einer Kombination vieler seltener Merkmale die betreffende Blutgruppenformel extrem selten vorkommt, etwa unter 10 Millionen nur einmal, so könnte immer noch an „Identität“ gezweifelt und diese als nicht *bewiesen* angesehen werden.

Bei fraglicher Kindesvertauschung und in Paternitätssachen sowie bei der Identifizierung von Findelkindern usw. liegen die Verhältnisse deshalb etwas anders, weil hier nicht die Gesamtbevölkerung, sondern nur ein begrenzter Kreis von Personen zum Vergleich heranzuziehen ist, wobei die Erbgelien Berücksichtigung finden müssen, zur biostatistischen Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit (in Paternitätsprozessen) oder ggf. der Mutterschaftswahrscheinlichkeit (bei Findelkindern) aber auch die Häufigkeit der einzelnen Blutgruppenmerkmale in der Gesamtbevölkerung die Berechnungsgrundlage darstellt.

Leider lassen sich an Leichenteilen, insbesondere nach Zersetzung der Leiche an den Knochen und Zähnen, nur noch wenige serologische Merkmale bestimmen. Die serologischen Untersuchungen an Blutproben zeigen aber die Bedeutung, die Probleme der Wahrscheinlichkeitsberechnung bei der Identitätsbeurteilung haben.

Dies hat im Zusammenhang mit Paternitätsfragen dazu geführt, „Identität“ (Vaterschaft) dann zu bejahen, wenn bei bestimmter Mutter-Kind-Konstellation die biostatistische Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit einen extrem hohen Wert ergibt. Andererseits wird man bei Identitätsuntersuchungen an *Spuren* mit schwer faßbaren bzw. quantifizierbaren Merkmalen oder bei der Verwertbarkeit von wenigen Eigenschaften nur eine sehr eingeschränkte Aussage erwarten dürfen. Da sich z. B. an den Haaren (s. o.) nur ein oder zwei Blutgruppenmerkmale neben der Haardicke usw. bestimmen bzw. auswerten lassen, wird man hier praktisch niemals zur Identitätsfeststellung kommen können. Etwas anderes gilt allerdings, wenn sich die Beurteilung zusätzlich auf ein anderes, extrem seltenes Merkmal – etwa eine sehr seltene Haarerkrankung – stützen kann. Analoge Voraussetzungen treffen auch für alle anderen Identitätsbeurteilungen zu.

Eine besondere Betrachtung verlangt die „Knochen“- , insbesondere die „Schädel-Identifizierung“. Anders als bei serologischen Spuren kommt es im Rahmen von Identitätsuntersuchungen an Skeletteilen besonders auf morphologische Merkmale an, die gelegentlich schon einen *Ausschluß* der Identität ermöglichen. Dies trifft etwa dann zu, wenn sich die nach der Knochenlänge anzunehmende Körpergröße mit der bekannten Körpergröße einer bestimmten vermißten Person nicht in Einklang bringen läßt. Hier ergeben sich Parallelen zu einem serologischen Ausschluß, der dann gegeben ist, wenn ein bestimmtes Merkmal der Spur (bzw. der Blutgruppe) in der Vergleichsprobe nicht vorhanden ist (oder umgekehrt), oder wenn gar viele Merkmale nicht übereinstimmen. Bei der Skelettuntersuchung kann sich ein Ausschluß der Identität etwa auch schon dann ergeben, wenn es sich um ein typisch weibliches Becken in einem Fall handelt, in dem sich die Identifizierungsuntersuchungen auf eine männliche Person beziehen. Die Maße der einzelnen Knochen könnten im

Gründe in ähnlicher Weise einer Wahrscheinlichkeitsberechnung dienen wie die Häufigkeitswerte der serologischen Merkmale; im allgemeinen dürfte es jedoch ausreichen festzustellen, ob die aus einzelnen Knochen zu bestimmende Körpergröße und das Geschlecht neben dem (in verschiedener Weise bestimm- baren) Alter mit den entsprechenden Merkmalen der Bezugsperson übereinstimmen. Im positiven Fall ist eine solche Feststellung von sehr großer Bedeutung, sie ermöglicht aber – wie erwähnt – nur eine Klassifizierung und erlaubt, für sich betrachtet, keineswegs den Rückschluß auf „Identität“.

Um „Identität“ zu *beweisen*, versucht man, wenn möglich, aus dem Schädel Rückschlüsse auf das Gesicht der betreffenden Person zu ziehen bzw. festzustellen, ob sich unter Berücksichtigung der Weichteildickenmaße des Kopfes der Schädel in die fotografische Portraitaufnahme der Bezugsperson einpassen läßt. Dabei geht man davon aus, daß der Schädel bzw. das Gesicht wie kein anderer Teil des Körpers oder Skeletts die Identität zu ermitteln erlaubt. Ob man zur Identitätsbestimmung das alte Welckersche *Verfahren zeichnerischer Superposition*, spätere Verfahren *fotografischer Superposition* oder eine der modernen Methoden fotografischer oder elektronischer Superprojektion, ggf. unter Einbeziehung der Bildmischtechnik, anwendet, ist im Prinzip (nicht im Hinblick auf die Aussagekraft der Ergebnisse) gleichgültig. Stets werden visuelle bzw. optische Vergleiche zwischen den Konturen einer geeigneten (bzw. erhältlichen) Portraitaufnahme (Totenmaske) und denjenigen des in entsprechende Position gebrachten Schädels angestellt. Dabei müssen alle Umrißlinien unter Berücksichtigung der Weichteildifferenzen übereinstimmen, soll „Identität“ angenommen werden können (vgl. Grüner 1959, 1961, 1988; Grüner und Helmer 1975, 1980; Helmer 1984; Helmer und Grüner 1977 I, II; Hunger und Leopold). Worauf aber stützt sich in diesem Fall die Gewißheit des Urteils? Ist man bei entsprechenden Untersuchungsergebnissen wirklich berechtigt, einen Identitätsbeweis anzunehmen? Diese Frage wird in entsprechenden Fällen bei der „Schädelidentifikation“ immer wieder gestellt. Dabei ist folgendes in Betracht zu ziehen: Stimmen zwei zu vergleichende Umrißlinien, d. h. analoge Konturen des Schädels und des Kopfes unter Berücksichtigung der den Schädel bedeckenden Weichteile völlig überein, so ist die Aussagekraft im Hinblick auf „Identität“ (Übereinstimmung der von ihnen begrenzten Gebilde) natürlich um ein Vielfaches größer, als wenn lediglich mehrere – vielleicht auch zahlreiche – Punkte der Vergleichsobjekte (Schädel und Kopf) Übereinstimmung zeigen. Zerlegte man die Begrenzungslinien in die sie „konstituierenden“ einzelnen Begrenzungspunkte und ginge man bei vielen Begrenzungslinien so vor, so ergäbe sich eine praktisch unendliche Anzahl von zusammengehörigen Vergleichspunkten, deren mathematisch-statistische Auswertung sehr bald zu einem an „1“ grenzenden Grad von Wahrscheinlichkeit, d. h. zu Sicherheit, führen würde. Theoretisch könnte der Wahrscheinlichkeitsgrad auch noch dadurch erhöht werden, daß zur Kontrolle Verbindungsmaße von analogen Stellen in die Berechnung einbezogen würden. Wie die Melodie eines Liedes mehr ist als die Aneinanderreihung verschiedener Töne, so ist die Abbildung eines Kopfes oder Schädels mit den verschiedenen Umrißlinien mehr als die Aneinanderreihung einzelner Punkte; es handelt sich vielmehr um eine unverwechselbare Form, die ebenso unverwechselbar ist wie die Melodie eines bestimmten Lie-

des. Wie diese gelegentlich Ähnlichkeiten mit anderen Melodien aufweisen kann, so finden sich auch bei Schädeln und Köpfen gelegentlich Ähnlichkeiten mit entsprechenden anderen „Gebilden“. Eine vollständige Übereinstimmung aller Vergleichspunkte aber ist es ja auch, was uns in unserem alltäglichen Urteil z. B. über die „Identität“ einer bestimmten Person eine gewisse Sicherheit des Urteils vermittelt, und sie ist gleichzeitig der Grund dafür, daß uns der Kopf, besonders das Gesicht einer uns bekannten Person beim Wiedersehen als eines der wichtigsten Erkennungsmerkmale („Identifizierungsmerkmale“) dient, so daß wir ohne langes Überlegen die „Identität“ mit der uns bekannten Person bejahen oder verneinen können (vgl. hierzu auch Windelband). Hier finden sich Anknüpfungspunkte an die Gestaltpsychologie, auf die an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen werden soll, da es nur darauf ankam zu zeigen, welcher hohen Grad an Sicherheit man bei vollständiger Übereinstimmung der Schädel- und Gesichtskonturen (unter Berücksichtigung der Weichteildickenmaße) im Hinblick auf die Identitätsaussage gewinnen kann.

Dabei wird die Frage berührt, wie häufig absolut gleichartig geformte Schädel vorkommen und bei einem Identifizierungsversuch zu Irrtümern führen können, die dann nicht methodisch bedingt, sondern durch die Natur der Sache gegeben wären. Helmer und Mitarbeiter (1989) haben bei der Auswertung der an 35 Meßpunkten der Knochenoberfläche von 52 Schädeln (von Europäern) gewonnenen Werte feststellen können, daß bei Annahme einer Bestimmungsgenauigkeit von $\pm 0,5$ mm und Verwertung von nur 8 charakteristischen Punkten „im ungünstigsten Fall unter einer Anzahl von 320 Millionen und im besten Fall unter 410 Milliarden Schädeln nur ein Schädel zu erwarten ist, der einem bestimmten anderen Schädel meßtechnisch hinsichtlich der ausgewählten 8 Punkte völlig gleicht“.

Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß bei Einbeziehung weiterer Meßpunkte die Wahrscheinlichkeit der völligen Übereinstimmung zweier Schädel gegen 0 absinkt, d. h. praktisch eine absolute *Formindividualität* besteht, die bei der Schädelidentifizierung eine wichtige Voraussetzung der Identitätsfeststellung ist.

Es lassen sich hier zwanglos Vergleiche zur daktyloskopischen Auswertung anstellen. Koller hat darauf hingewiesen, daß bei der Auswertung sehr vieler Merkmale eine Quantifizierung überflüssig und bei ihrer Übereinstimmung die Identität „evident“ ist. Trotzdem wird man natürlich in jedem Fall versuchen, weitere individuelle Besonderheiten zu finden und auszuwerten. Hier ist an die schon erwähnten Besonderheiten des Zahnstatus, an Operations- und Verletzungsfolgen, Abnormitäten des Körperbaus usw. zu denken. Solche morphologischen Merkmale sind – wie erwähnt – manchmal allein schon geeignet, die Identität (evtl. röntgenologisch) zu „beweisen“ (vgl. Grüner, 1961; Holczabek; Neiss; Riepert und Rittner u. a.). Im Zusammenhang mit einem positiven Ergebnis der Schädelidentifikation geben sie der Gesamtbeurteilung den erwünschten Grad von Sicherheit.

Faßt man die Ergebnisse obiger Betrachtungen zusammen, so kann folgendes gesagt werden:

1. Bei der rechtsmedizinischen Identifizierung läßt sich die „Identität“ einer Person im strengen (philosophischen) Sinne allenfalls beim Lebenden feststel-

len, bei dem die „Ausmittelung der Einerleiheit“ schon vor mehr als 150 Jahren in bestimmten Fällen bei gerichtsmedizinischen Untersuchungen eine Rolle gespielt hat.

2. Bei allen Identifizierungsmaßnahmen wird versucht, von Teilen (des Untersuchungsobjektes oder der mutmaßlichen Person) auf das Ganze (eine bestimmte Person) zu schließen, wobei die einzelnen Merkmale des Untersuchungsobjektes entsprechend der Häufigkeit ihres Vorkommens eine unterschiedliche Bedeutung und unterschiedlichen Beweiswert haben.

3. „Identität“ kann u. U. bei einer Vielfalt von Übereinstimmungen an Einzelmerkmalen angenommen werden, obwohl es sich im Grunde meistens nur um statistisch bis zu einem bestimmten Wahrscheinlichkeitsgrad gesicherte *Hinweise* auf eine bestimmte (gesuchte) Person – nicht um deren „Identitäts“*nachweis* – handelt.

4. Bei der Skelettidentifizierung kommt es vor allem auf die Feststellung charakteristischer morphologischer Merkmale an (Zahnstatus, Operations- und Unfallfolgen usw.), die neben den zu gewinnenden Hinweisen auf Größe, Alter, Geschlecht usw. (als Klassifizierungsmerkmalen) gelegentlich schon sichere Entscheidungen erlauben.

5. Bei Einbeziehung der Schädelidentifikation ergeben sich im Rahmen der modernen fotografischen oder elektronischen Superprojektionsverfahren beweiskräftige Aussagen durch den Vergleich der Umrißlinien von Schädel und Kopf, wobei die Weichteildickenmaße (d. h. die Maße der den Schädel bedeckenden Weichteile) und deren Schwankungen zu berücksichtigen sind. Bei gleichem Verlauf zahlreicher Konturlinien besteht Übereinstimmung so vieler (fiktiver) Vergleichspunkte, daß Identität wegen der Vielzahl übereinstimmender Bezugspunkte evident ist.

Literatur

- Cornelius H (1897) Psychologie als Erfahrungswissenschaft. B. G. Teubner, Leipzig
 Cornelius H (1916) Transcendentale Systematik. Untersuchungen zur Begründung der Erkenntnistheorie. Ernst Reinhardt, München
 Erikson EH (1973) Identität und Lebenszyklus. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 16. Suhrkamp, Frankfurt/M
 Flechtner H-J (1976) Biologie des Lernens, Bd II. Memoria und Mneme. S. Hirzel, Stuttgart
 Gödel RW (1935) Die Lehre von der Identität in der deutschen Logik-Wissenschaft seit Lotze. Gerhardt, Leipzig
 Grüner O (1959) Schädelidentifizierung in Vergangenheit und Gegenwart. Dtsch Med Wochenschr 84:1270
 Grüner O (1961) Bemerkungen zur photographischen Identifizierung menschlicher Schädel. Beitr Gerichtl Med 21:149
 Grüner O (1988) The identification of skulls: historical review and practical applications. Vortrag auf dem „International Symposium and Workshop“, Kiel, 3.–5. August 1988
 Grüner O, Helmer R (1975) Identifizierung. In: Mueller B (Hrsg) Gerichtliche Medizin, 2. Aufl. Springer, Berlin Heidelberg New York
 Grüner O, Helmer R (1980) Identification d'un crâne par superposition à l'aide du mixage électronique des images. Acta Med Leg Soc (Liege) 30:159

- Hartmann M (1956) Einführung in die Allgemeine Biologie. Sammlung Göschen, Bd. 96. Walter de Gruyter, Berlin
- Hartmann N (1925) Grundzüge einer Metaphysik der Erkenntnis. Walter de Gruyter, Berlin Leipzig
- Heidegger M (1957) Identität und Differenz. Günter Neske, Pfullingen
- Helmer R (1984) Schädelidentifizierung durch elektronische Bildmischung. Zugleich ein Beitrag zur Konstitutionsbiometrie und Dickenmessung der Gesichtswichteile. Kriminalistik, Heidelberg
- Helmer R, Grüner O (1977) Vereinfachte Schädelidentifizierung nach dem Superprojektionsverfahren mit Hilfe einer Video-Anlage. Z Rechtsmed 80:183
- Helmer R, Grüner O (1977) Schädelidentifizierung durch Superprojektion nach dem Verfahren der elektronischen Bildmischung, modifiziert zum Trickbild-Differenz-Verfahren. Z Rechtsmed 80:189
- Helmer R, Schimmler J, Rieger J (1989) On the conclusiveness of skull identification via the video superimposition technique. Can Soc Forensic Sci J 22:177
- Holczabek W (1955) Ein Beitrag zur Identifikation durch vergleichende Röntgenuntersuchung. Beitr Gerichtl Med 20:35
- Hunger H, Leopold D (1978) Identifikation. Springer, Berlin Heidelberg New York
- Koller S (1971) Der Beweiswert mathematisch-statistischer Verfahren für die Vaterschaftsbegutachtung auf Grund von Blutgruppenbefunden. Vortr. auf der 3. Tagung der Gesellschaft für forens. Blutgruppenkde. e. V. Mainz, 11.-13. Oktober 1971
- Levita DJ de (1971) Der Begriff der Identität. Suhrkamp, Frankfurt/M
- Mende LIC (1829) Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Ärzte und Wundärzte. Dyk'sche Buchhandlung, Leipzig
- Neiss AW (1968) Röntgenidentifikation. Thieme, Stuttgart
- Riepert T, Rittner C (1988) Zur Röntgenidentifizierung unbekannter Leichen und lebender Personen. Vortrag auf der 67. Jahrestagung der deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Kloster Banz, 20-24. September 1988
- Windelband W (1910) Über Gleichheit und Identität. Sitzungsbericht der Heidelberger Akademie der Wissenschaften; Philosophisch-historische Klasse, Bd. I, Jahrgang 1910. Carl Winter's Universitäts-Buchhandlung, Heidelberg

Eingegangen am 7. Februar 1989